

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)678

Vol. 1978/0259

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

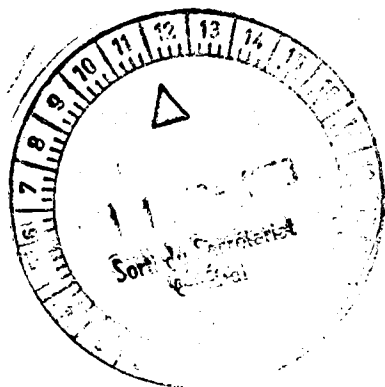
KOM(78) 678 endg.

Brüssel, den 6. Dezember 1978

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz (Ein- und Ausstieg) sowie
Türen und Fenster von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschi-
nen auf Rädern

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 678 endg.

B E G R Ü N D U N G

I. EINLEITUNG

In der Gemeinschaft sind 1977 mehr als 430.000 Zugmaschinen hergestellt worden, was einen Umsatz von nahezu 3 Milliarden ERE ausmacht. Weniger als 4 von 10 dieser Zugmaschinen sind für den Binnenmarkt des Staates, in dem sie hergestellt worden sind, bestimmt, und die Ausfuhren der Gemeinschaft auf diesem Gebiet haben letztes Jahr die diesbezüglichen Einfuhren um mehr als 1 Milliarde ERE überstiegen.

Diese Zahlen zeigen die wirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors; der Rat hat deshalb bereits 1969 die Beseitigung der Handelshemmnisse auf diesem Gebiet auf Vorschlag der Kommission als vorrangig betrachtet (+). Es existierten tatsächlich zahlreiche einzelstaatliche Regelungen, die die Hersteller zu einer Änderung ihrer Zugmaschinen zur Anpassung an den Bestimmungsmarkt zwangen.

Die Kommission hat sofort Arbeiten auf diesem Gebiet aufgenommen. Entsprechend dem auf dem Gebiet der Kraftfahrzeuge angewandten Verfahren schlug sie dem Rat eine Richtlinie über die Betriebserlaubnis für land- und fortwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern vor (++), die 1974 angenommen wurde. In dieser Richtlinie ist die Vorlage zahlreicher Vorschläge über verschiedene technische Vorschriften für Zugmaschinen an den Rat vorgesehen. Die fortschreitende Harmonisierung der gemeinschaftlichen Vorschriften ging Hand in Hand mit der Annahme dieser Vorschläge. Inzwischen sind bereits 13 Einzelrichtlinien verabschiedet worden. Dies ist der vierte Vorschlag, der dieses Jahr auf diesem Gebiet vorgelegt wird. Die Kommission ist entschlossen, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und wenn der Rat bei der Annahme der entsprechenden Richtlinien das gleiche Tempo einhält, so wird die vollständige Harmonisierung der Vorschriften für die in der Richtlinie "Betriebs-erlaubnis" genannten Zugmaschinen demnächst verwirklicht sein.

(+) Allgemeines Programm zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse
Amtsblatt C 76 vom 17.6.1969

(++) Amtsblatt L 84 vom 28.2.1974

II. ALLGEMEINES

Dieser Richtlinienvorschlag fällt in den Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis mit gemeinschaftsweiter Geltung, das Gegenstand der Richtlinie 74/150/EWG vom 4. März 1974 ist (1).

In diesem Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugfahrzeuge auf Rädern mit gemeinschaftsweiter Geltung sind der Betätigungsraum und die Fenster nicht erwähnt. Seit der Annahme dieser Richtlinie haben es bestimmte Mitgliedstaaten für notwendig erachtet, auf nationaler Ebene Vorschriften über diese Komponenten der Zugfahrzeuge zu erlassen.

Aus diesem Grund erachtet es die Kommission in Übereinstimmung mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten für zweckmäßig, den Betätigungsraum und die Fenster, für die auf Einzelrichtlinien Bezug genommen wird, in die Änderung dieser Richtlinie, die sie demnächst dem Rat vorlegen wird, einzubeziehen. Diese Maßnahme vervollständigt das gemeinschaftliche Betriebserlaubnisverfahren und ermöglicht dessen Anwendung in naher Zukunft.

Dieses Dokument betrifft die Vorschläge der Kommission für den Betätigungsraum und den Zugang zum Fahrersitz (Ein- und Ausstiege) sowie Türen und Fenster von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern mit einer festen oder einstellbaren Spurweite von 1.150 mm. Diese Vorschläge umfassen Konstruktionsvorschriften, die sicherstellen sollen, daß der Fahrer die verschiedenen Einrichtungen mit hinreichender Sicherheit und ohne übermäßige Ermüdung betätigen (Betätigungsraum), leicht und gefahrlos zum Fahrersitz gelangen und Türen und Fenster einschließlich der Notausgänge gefahrlos betätigen kann.

III. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Diese Richtlinie gilt für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern mit einer konstruktionsbedingten Höchstgeschwindigkeit zwi-

-2/...

(1) ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 10

schen 6 und 25 km/h und einer festen oder einstellbaren Spurweite der Antriebsachsen von mindestens 1.150 mm (Artikel 1).

Artikel 2) beinhaltet die Einbeziehung in das EWG-Betriebserlaubnisverfahren der Vorschriften über Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz und Türen und Fenster sowie der Bestimmungen, die in bestimmten neuen Mitgliedstaaten, in denen es zur Zeit kein Betriebserlaubnisverfahren mit nationaler Geltung gibt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie sicherstellen sollen.

Artikel 3) betrifft das Verfahren zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt, das in Artikel 13) der Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern dargelegt ist.

Artikel 4) beinhaltet, daß die Mitgliedstaaten sich der Richtlinie binnen 18 Monaten anpassen müssen (Artikel 4, Absatz 1).

Schließlich muß die Kommission innerhalb vernünftiger Fristen über jeden Entwurf von Bestimmungen benachrichtigt werden, die die Mitgliedstaaten im Geltungsbereich dieser Richtlinie zu erlassen gedenken, damit sie gegebenenfalls dazu Stellung nehmen kann (Artikel 4, Absatz 2).

IV. ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen ist gemäss Artikel 100 Absatz 2 notwendig.

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz (Ein- und Ausstieg) sowie Türen und Fenster von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

nach Kenntnisaufnahme des Vorschlags der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die technischen Vorschriften, denen Zugmaschinen aufgrund der einzelstaatlichen Vorschriften u.a. hinsichtlich des Betätigungsraumes, des Zugangs zum Fahrersitz (Ein- und Ausstieg) sowie der Türen und Fenster genügen müssen, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Deshalb müssen in allen Mitgliedstaaten die gleichen Vorschriften erlassen werden, entweder durch Ergänzung oder durch den Ersatz der geltenden Regelungen, um insbesondere für jeden Zugmaschinentyp die Anwendung des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens zu ermöglichen, das den Gegenstand der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (1), geändert durch die Richtlinie Nr. (2), bildet -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Als (land- oder forstwirtschaftliche) Zugmaschinen gelten alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie können zum Transport einer Last und von Beifahrern ausgelegt sein.
2. Diese Richtlinie gilt nur für die in Absatz 1 definierten Zugmaschinen mit Luftbereifung und zwei Achsen, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und höchstens 25 km/h und einer festen oder einstellbaren Spurweite der Antriebsachsen von mindestens 1.150 mm.

(1) ABL. Nr. L 84 vom 28.3.1974, S. 10

(2) ABL. Nr. L vom , S.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für eine Zugmaschine verweigern, noch den Verkauf, die Zulassung, das Inverkehrbringen oder die Benutzung einer Zugmaschine aus den nachstehenden Gründen verweigern oder verbieten,

- Betätigungsraum
- Zugänge zum Fahrersitz (Ein- und Ausstiege)
- Türen und Fenster,

wenn diese den Bestimmungen in Anhang I dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

Die zur Anpassung von Anhang I an den technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 74/150/EWG erlassen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet zu erlassen gedenken, so rechtzeitig, dass diese dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

- 1 -

ANHANG I

I. Betätigungsraum

- I.1. "Betätigungsraum" ist der Mindestraum, der dem Fahrer eine sichere und nicht übermässig ermüdende Betätigung der Schaltelemente ermöglicht.
- I.2. Der Betätigungsraum muß mindestens 900 mm breit und über dem Sitzbezugspunkt 400 bis 900 mm hoch sein (siehe Abb. 1); diese Höhe wird nach dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren bestimmt.
- I.3. Fahrzeug- und Zubehöerteile dürfen den Fahrer beim Lenken der Zugmaschine nicht behindern.
- I.4. Der Abstand zwischen dem äusseren Rand des Lenkrades und der Innenfläche des Fahrerhauses oder jedem anderen Handschaltelement muß mindestens 80 cm betragen (siehe Abb. 2).
- I.5. Die Rückwand des Fahrerhauses muß in 300 bis 900 mm Höhe, gerechnet von der durch den Sitzbezugspunkt hindurchgehenden Längsmittlebene des Zugfahrzeugs aus, mindestens 150 mm von der senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs, die durch den Sitzbezugspunkt hindurchgeht, verlaufenden Ebene entfernt sein (siehe Abb. 2). Beidseits der durch den Sitzbezugspunkt hindurchgehenden Längsmittlebene ist diese Fläche mindestens 300 mm breit (siehe Abb. 3).
- I.6. Der Abstand zwischen den Handbedienungselementen und der Innenfläche des Fahrerhauses muss mindestens 50 mm betragen (siehe Abb. 3).
- I.7. Zwischen dem Sitzbezugspunkt und dem Dach muß der freie Raum mindestens 1050 mm hoch sein (siehe Abb. 2).

II. Zugang zum Fahrersitz (Ein- und Ausstieg)

- II.1. Ein- und Ausstieg müssen gefahrlos benutzt werden können. Nabenringe und Felgen dürfen nicht als Hilfsmittel zum Ein- und Ausstieg benutzt werden.
- II.2. An den Zugängen zum Fahrer- und Mitfahrersitz dürfen sich keine Elemente befinden, die Verletzungen verursachen könnten: können solche Elemente, (z.B. das Kupplungspedal), nicht anderswo angebracht werden, so muß vor oder hinter diesem Element oder seitlich desselben mindestens eine Fläche vorhanden sein, auf die ein Fuß aufgestützt werden kann.
- II.3. Trittbretter, angebaute Einstiegshilfen, oder Sprossen müssen folgende Abmessungen haben :

Freiraumtiefe : mindestens 150 mm

Freiraumbreite : mindestens 250 mm.

(Von dieser Mindestbreite darf nur dann abgewichen werden, wenn die technische Notwendigkeit nachgewiesen wird. In diesem Fall ist eine größtmögliche Freiraumbreite anzustreben. Diese darf jedoch 150 mm nicht unterschreiten.)

Freiraumhöhe : mindestens 120 und höchstens 300 mm
(siehe Abb. 4).

- II.4. Beim Ausstieg muß die obere Stufe oder Sproße leicht erkennbar und erreichbar sein. Ferner ist eine regelmäßige Stufenfolge erforderlich.
- II.5. Haltevorrichtungen (Handleisten, Griffe, usw.) sind für alle Ein- und Ausstiegssysteme erforderlich. Sie müssen fest angebracht und vom Boden wie auch vom Fahrersitz aus leicht ergreifbar sein.
- II.6. Die unterste Trittstufe darf sich nicht mehr als 550 mm über dem Boden befinden (siehe Abb.4). Trittbretter, angebaute Einstiegshilfen und Sprossen dürfen nicht glatt, sondern müssen gleithemmend sein. Trittbretter und angebaute Einstiegshilfen müssen genügend Öffnungen aufweisen, um eine Ansammlung von Kot, Erde, Schnee usw. die ein Ausrutschen zur Folge haben könnte, zu verhindern.

III. Türen und Fenster

- III.1. Die Betätigungseinrichtungen für Türen und Fenster müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie den Fahrer nicht gefährden und während der Fahrt nicht behindern.
- III.2. Der Öffnungswinkel der Tür muß so groß sein, daß ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist.
- III.3. Fenster, die der Belüftung dienen, müssen leicht verstellbar sein.
- III.4. Für den Notausstieg des Sicherheitsfahrerhauses sind mindestens drei Öffnungen vorzusehen (Türen, Windschutzscheibe, Fenster, Dach usw.), die sich von der Innenseite des Fahrerhauses öffnen lassen müssen. Jede Öffnung mit Ausnahme der Türen muß an einer verschiedenen Wandung des Fahrerhauses angebracht sein und die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Mindestabmessungen aufweisen :

Quadratische Öffnung	Kreisförmige Öffnung	Rechteckige Öffnung	
Seite mm	Durchmesser mm	Breite mm	Höhe mm
600	700	470	650

ABMESSUNGEN IN MM

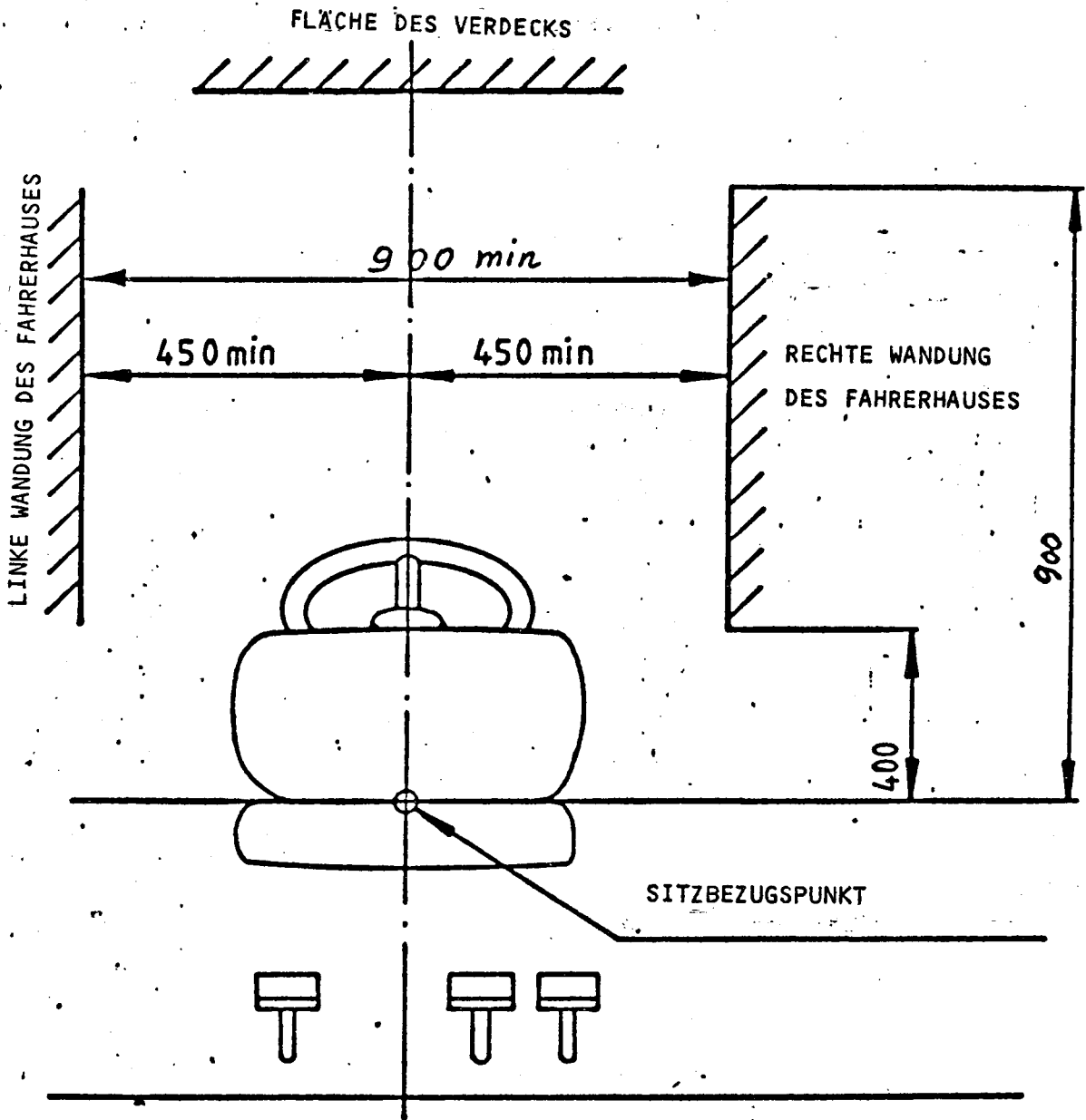


ABB. 1

ABMESSUNGEN IN MM

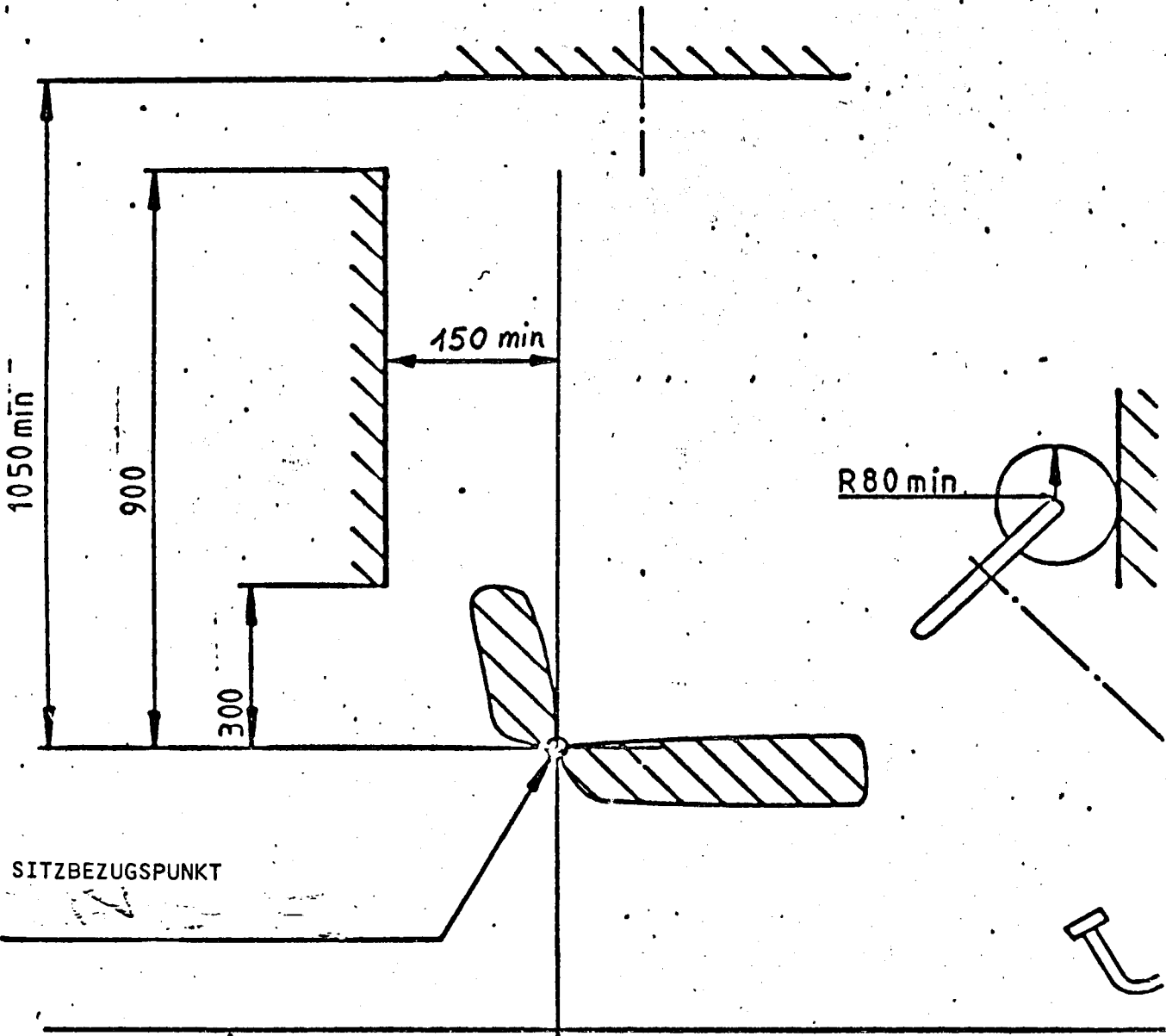


ABB. 2

5
4
3
2
1

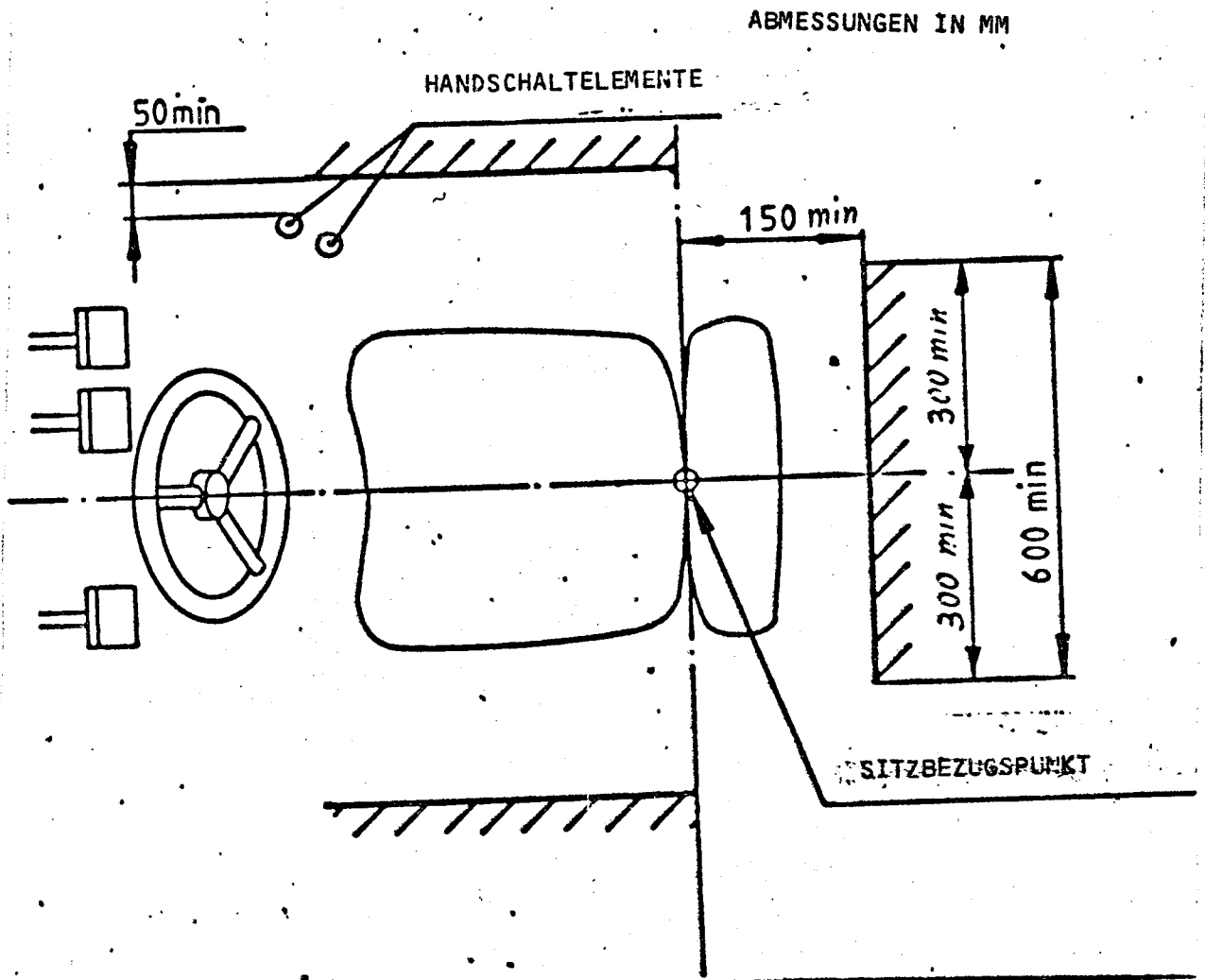


ABB. 3

- 10
- 9
- 8
- 7
- 6
- 5
- 4
- 3
- 2
- 1

ABMESSUNGEN IN MM

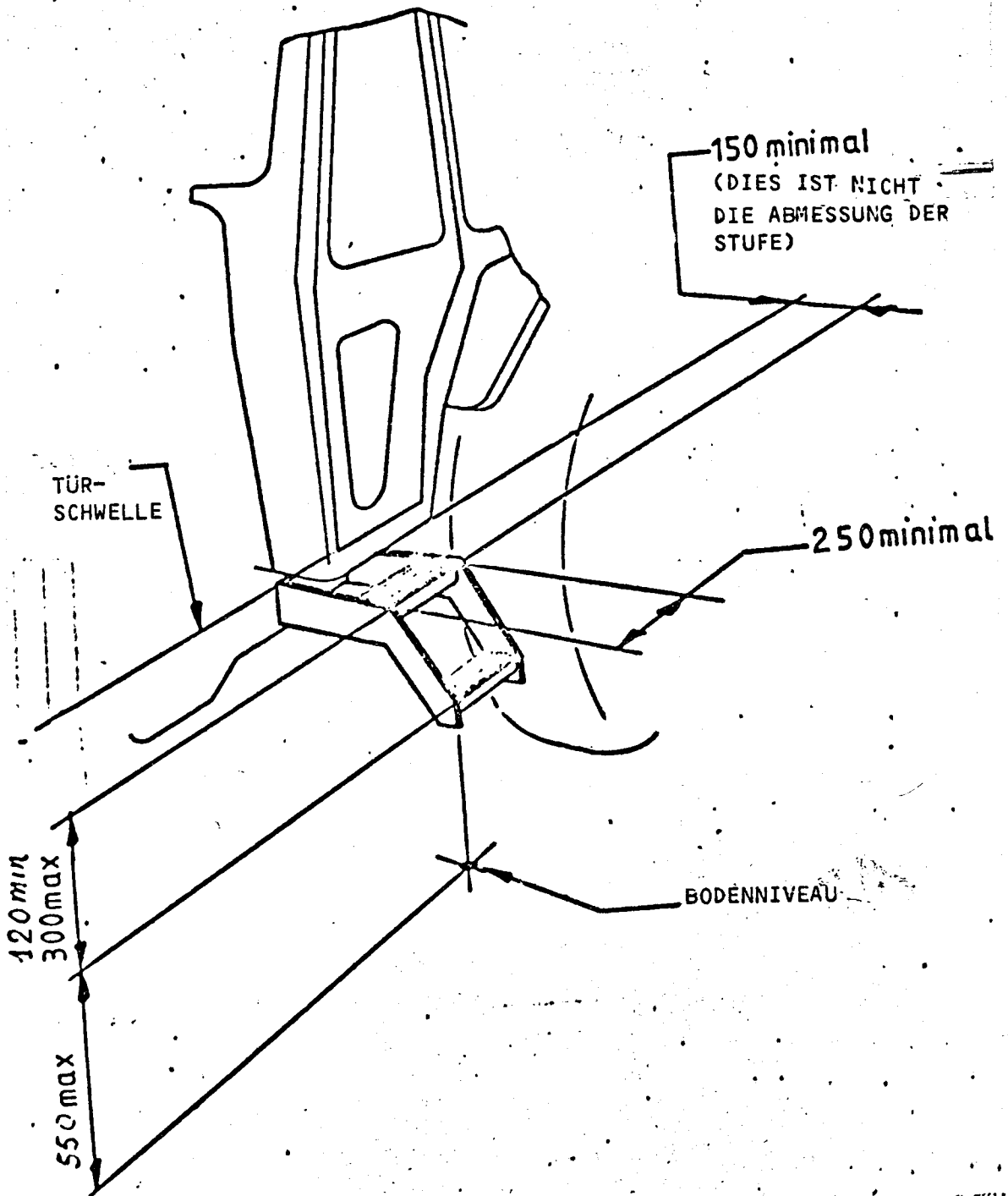


ABB. 4

5
4
3
2
1

METHODE ZUR BESTIMMUNG DES SITZBEZUGSPUNKTES (S)

1. Definition des Sitzbezugspunktes (S)

Der "Sitzbezugspunkt (S)" ist der auf der Längsmittlebene des Sitzes gelegene Schnittpunkt zwischen der tangential zum unteren Teil der gepolsterten Rückenlehne verlaufenden Ebene und einer horizontalen Ebene. Diese horizontale Ebene schneidet die untere Fläche der Sitzplatte des Sitzes 150 mm vor dem Sitzbezugspunkt (S).

2. Einstellung des Sitzes

Der Sitz ist in Länge und Höhe in der am weitesten nach hinten gelegenen bzw. in der höchsten Stellung anzubringen.

3. Vorrichtung zur Bestimmung des Sitzbezugspunktes (S)

Die in Abbildung 1 dargestellte Vorrichtung besteht aus einer Platte, die die Sitzfläche darstellt, und anderen Platten, die die Rückenlehne darstellen. Die untere Platte der Rückenlehne ist in Höhe des Darmbeinkammes (A) und der Lenden (B) mit einem Gelenk versehen, dessen Höhe einstellbar ist.

4. Verfahren zur Bestimmung des Sitzbezugspunktes (S)

Der Sitzbezugspunkt (S) ist mit Hilfe der in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Vorrichtung, mit der die Besetzung eines Sitzes durch einen Fahrer simuliert wird, zu ermitteln. Die Vorrichtung ist auf dem Sitz anzubringen. Sodann ist er 50 mm vor dem Gelenk A mit einer Kraft von 550 L zu belasten, während 2 Elemente der Rückenlehnenplatte leicht und tangential gegen die gepolsterte Rückenlehne gedrückt werden.

Können die auf jeder Fläche der gepolsterten Rückenlehne definierten Tangenten (unterhalb und oberhalb der Lenden) nicht bestimmt werden, so ist folgendes Verfahren anzuwenden :

- a) Unmöglichkeit der Beschreibung der Tangente an der tiefstmöglichen Oberfläche;

Der unterste Teil der Rückenlehnenplatte in senkrechter Stellung ist leicht gegen die gepolsterte Rückenlehne zu drücken.

7
6
5
4
3
2
1

-2/...

b) Unmöglichkeit der Beschreibung der Tangente auf der höchstmöglichen Fläche :

Das Gelenk (B) ist in einer Höhe von 230 mm oberhalb des Sitzbezugspunktes (S) zu befestigen, wenn der unterste Teil der Rückenlehnenplatte senkrecht gestellt ist. Anschließend sind die beiden senkrechten Elemente der Rückenlehnenplatte leicht tangential gegen die gepolsterte Rückenlehne zu drücken.

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

Vorrichtung zur Bestimmung des Sitzbezugspunktes (S)

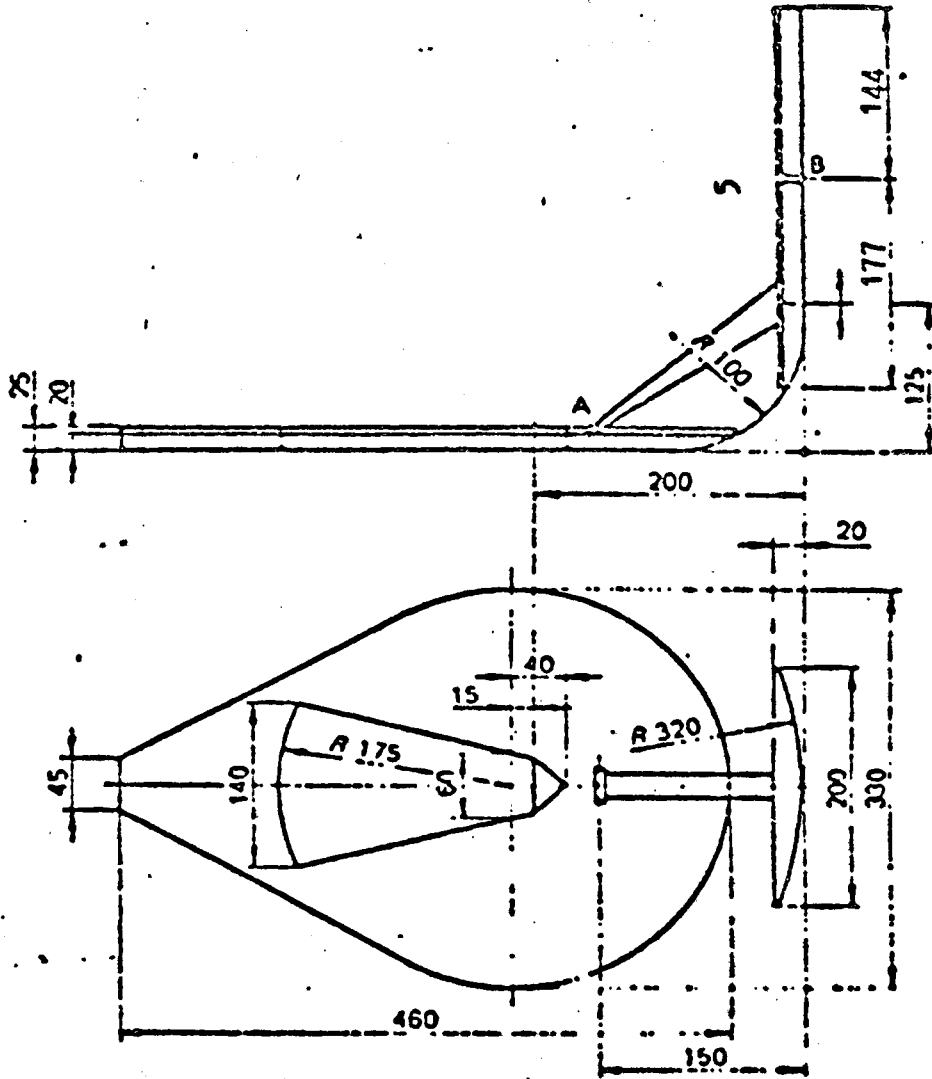
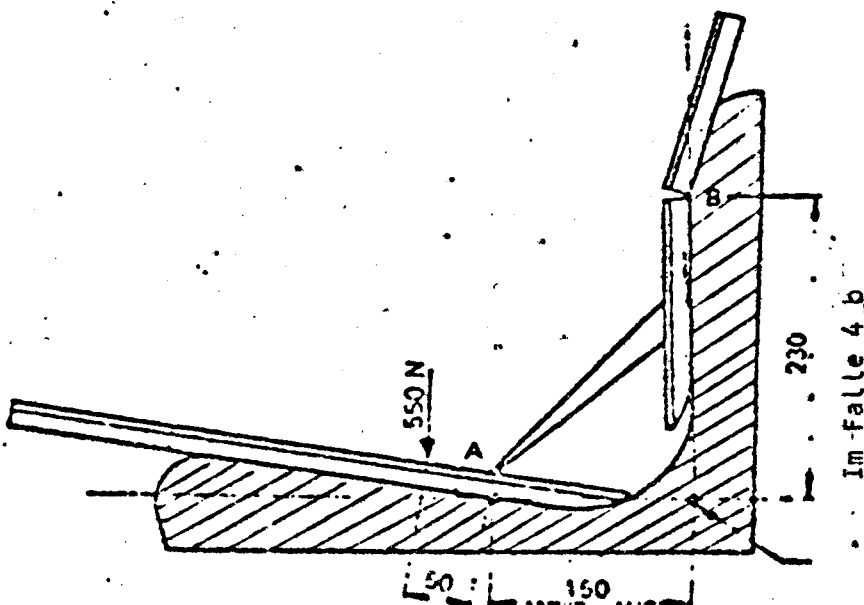


ABBILDUNG 2

In Stellung befindliche Vorrichtung



Abmessungen in mm

ANLAGE II

MUSTER

Angaben der
Verwaltung

ANHANG ZUM EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN FÜR EINEN ZUGMASCHINENTYP HINSICHT-
LICH DES BETÄTIGUNGSRAUMES, DER ZUGÄNGE ZUM FAHRERSITZ (EIN- UND AUSSTIEGE)
UND DER TÜREN UND FENSTER.

(Artikel 4, Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie 74/150/EWG vom 4. März
1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf
Rädern).

Nr. der EWG-Betriebserlaubnis

1. Element(e) oder Eigenschaft(en) *

- Betätigungsraum
- Ein- und Ausstiege
- Türen und Fenster

2. Marke (Firma) der Zugmaschinen

3. Typ und Handelsbezeichnung der Zugmaschinen

4. Name und Anschrift des Herstellers

5. Name und Anschrift eines eventuellen Bevollmächtigten des Herstellers

6. Beschreibung der Zugmaschine

7. Beschreibung der unter 1 genannten Elemente und/oder Eigenschaften

8. Zur EWG-Betriebserlaubnis vorgelegte Zugmaschine

9. Mit der Kontrolle beauftragter technischer Dienst

10. Datum des von diesem Dienst ausgestellten Protokolls

11. Nummer des von diesem Dienst ausgestellten Protokolls

12. EWG-Betriebserlaubnis hinsichtlich des Betätigungsraumes (*), der Zu-
gänge zum Fahrersitz (Ein- und Ausstiege) (*), und der Türen und Fenster (*)
wird erteilt/verweigert (*)

(*) Nichtzutreffendes streichen.

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

13. Ort

14. Datum

15. Unterschrift

16. Die nachstehenden Dokumente, die mit der unten angegebenen EWG-Betriebs-
erlaubnisnummer versehen sind, sind dieser Mitteilung beigelegt.

..... Maßzeichnungen

..... Explosionszeichnung oder Photographie
des Fahrerhauses und/oder der Einstiegs-
und Ausstiegsvorrichtungen

17. Eventuelle Bemerkungen

.....

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1